



Für Rechts-Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. 0043 (0)5552 / 62286-0

Nr. 2/ Juni 2010

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER

Wer erbt die Lebensversicherung?

Wenn kein Begünstigter angegeben ist, fällt die Lebensversicherung eines Verstorbenen in den Nachlass. Dies ist zum Beispiel bei einer Er- und Ablebensversicherung der Fall, die auf den Verstorbenen selbst lautete. Auch wenn der Begünstigte einer Lebensversicherung der Überbringer beziehungsweise Inhaber ist und zum Zeitpunkt des Todes keine Verfügung vorlag, kommt die Versicherungssumme in die Erbmasse.

Lebensversicherung mit Begünstigten

Wurde der Versicherungsvertrag aber zugunsten einer im Vertrag genannten Person abgeschlossen, so steht die Versicherungssumme natürlich dem Begünstigten zu und fällt nicht in den Nachlass. Er hat einen privatrechtlichen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag, die Versicherung muss die Summe direkt an ihn auszahlen. Allerdings gibt es auch hier eine Einschränkung.

Der auszuzahlende Betrag wird nämlich rechtlich wie eine Schenkung qualifiziert. Der entsprechende Betrag ist also für die Berechnung von Pflichtteilsansprüchen zum Nachlass hinzuzurechnen. Auf diese Weise kann es zu einer Pflichtteilsverletzung kommen (siehe auch Seite 2). In einem solchen Fall muss der Begünstigte einen Teil des an ihn ausbezahlten Betrages an den in seinem Pflichtteil verletzten Erben abgeben.

Sehr oft ist es der Fall, dass eine Lebensversicherung zugunsten von Verbindlichkeiten „vinkuliert“, also quasi verpfändet ist. Die Versicherungssumme wird dann in erster Linie zur Abdeckung der Schulden verwendet. Nur ein allfälliger „Überling“ fließt dann entweder in den Nachlass oder kommt einem im Vertrag eingesetzten Begünstigten zu. Für die Berechnung, ob allenfalls eine Pflichtteilsverletzung vorliegt, ist dann nur dieser Überling heranzuziehen und nicht die gesamte Versicherungssumme.



Mag. Patrick Piccolruaz berät Sie gerne in Erbschaftsangelegenheiten.

Nur der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass sich ein aus einem Versicherungsvertrag Begünstigter die Summe, die er ausbezahlt erhält, auf einen ihm möglicherweise zustehenden Pflichtteilsanspruch anrechnen lassen muss.



Wenn die Ehe in die Brüche geht, sollten auch die Erbsprüche klar geregelt werden.

„Letzter Wille“ nach der Scheidung

Prinzipiell gilt: Gibt es weder einen Erbvertrag noch ein Testament, so hat der Ehegatte gesetzlichen Anspruch auf einen Anteil am Erbe. Dieser geht bei der Scheidung verloren - auch dann, wenn der Kläger vor rechtskräftigem Abschluss des Scheidungsverfahrens stirbt. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Ehe nicht aus alleinigem Verschulden des Klägers geschieden wurde.

schriftlich widerrufen oder ein neues Testament aufsetzen. Natürlich kann man auch im Vorhinein eine Klausel aufnehmen, die ausschließt, dass der Partner im Falle einer Scheidung weiterhin erbberechtigt bleibt.

Gerade bei der „eilvernehmlichen Scheidung“ wird dieser Punkt oft zu wenig beachtet. Die Aufteilung des Ehevermögens ist geklärt, Erbansprüche werden vergessen. Soll aber ein bestehendes Testament außer Kraft gesetzt werden, muss dies klar vereinbart sein. Schließlich entscheidet jeder Mensch selbst, an wen er sein Vermögen vererben will - dies kann durchaus der Ex-Partner sein. In der Scheidungsvereinbarung sollte deshalb auch der Umgang mit allenfalls bestehenden Testamenten klar geregelt sein.

Wechselseitiges Testament

Nur Eheleute haben die Möglichkeit, sich gegenseitig als Erben einzusetzen. Solch ein „wechselseitiges Testament“ kann aber von einem Partner jederzeit widerrufen werden, ohne dass er den anderen davon in Kenntnis setzt. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, im Testament klar zu vereinbaren, dass die gegenseitige Erbeinsetzung nur gültig ist, solange die Ehe besteht beziehungsweise keine Scheidungsklage anhängig ist.

Erbvertrag unter Eheleuten

Oftmals schließen Ehepartner vor dem Notar einen Erbvertrag ab. Maximal über drei Viertel ihres Vermögens können sie so verfügen, ein Viertel muss frei bleiben. Bringt ein Ehegatte die Scheidungsklage ein, so verliert der Partner seine Rechte aus dem Erbvertrag nur, wenn er schuldig geschieden wird. Wird er unschuldig geschieden, bleiben alle Ansprüche aufrecht.

Testament gilt weiterhin

Eine Scheidung setzt nämlich nicht automatisch ein bestehendes Testament außer Kraft. Wer ausschließen möchte, dass der Ex-Gatte Erbansprüche stellen kann, sollte das Testament



Die Pflichten des Erblassers

Sobald wir verblichen sind, heißen wir in der Sprache der Juristen „Erblasser“ - und haben als solche nicht unbedeutende Verpflichtungen. Laut Gesetz haben die Hinterbliebenen Anspruch auf den sogenannten „Pflichtteil“, der auf römische Traditionen zurückgeht. Erst wenn diese Grundverpflichtungen abgedeckt sind, kommt der „letzte Wille“ zum Tragen.

In dieser Ausgabe von Paragrafen & Mehr möchten wir Ihnen ein paar Grundregeln in Sachen Vererbung vorstellen. Oft liegt der Teufel aber im Detail. Sie sollten sich deshalb beizeiten gemeinsam mit einem Fachmann einen Überblick über Ihre persönliche Situation verschaffen. Nur so können Sie sicherstellen, dass Ihr „letzter Wille“ schlussendlich nicht an letzter Stelle steht.

Allein in den letzten drei Jahren ist die Zahl der Unternehmensinsolvenzen um 800 Fälle pro Jahr gestiegen. Eine halbherzige Reform soll nun die Sanierung erleichtern. Im neuen Insolvenzrecht haben sich offenbar diverse Interessensgruppen durchgesetzt und verhindern eine wirkliche Entschuldung von Betrieben unter richterlicher Aufsicht. Lesen Sie mehr dazu auf Seite 3.

Dr. Petra Piccolruaz



Interessante Infos finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.pm-anwaelte.at

Dr. Roland Piccolruaz em.
Dr. Stefan Müller
Dr. Petra Piccolruaz
Mag. Patrick Piccolruaz

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



A-6700 Bludenz · Bahnhofstraße 8 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18
www.pm-anwaelte.at · office@pm-anwaelte.at

Erbrecht: Das bleibt in der Familie

Schon das römische Recht kannte die Verpflichtung, dass jedermann einen Teil seines Vermögens seinen Nachkommen zu überlassen hat. Von diesem Grundprinzip ausgehend wurden komplizierte Regeln aufgestellt, wer begünstigt sein soll und inwieweit Vermögenstransfers zu Lebzeiten in die Berechnung mit einzubeziehen sind. Wir können hier nur eine grobe Darstellung geben und nicht alle Facetten dieser Regeln ausleuchten. Nur der Fachmann kann dem Einzelnen einen umfassenden Überblick über seine persönliche Situation verschaffen. Wer vermeiden will, dass es unter der Nachkommenschaft Streit gibt, sollte dieses Gespräch suchen.

Die Berechtigten

Aus dem Nachlass müssen in erster Linie Kinder und Adoptivkinder bedacht werden. Sind keine Kinder vorhanden, erben die Eltern des Verstorbenen. Außerdem hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf einen Pflichtteil.

Der Anteil

Jedem Kind und dem Ehegatten steht die Hälfte dessen zu, was er bekommen hätte, wenn kein Testament errichtet worden wäre, Vorfahren (Eltern) ein Drittel. Der Pflichtteil eines an und für sich berechtigten unehelichen Kindes kann auf die Hälfte reduziert werden, wenn keine familiäre Beziehung bestanden hat.

Die Berechnung

Der Pflichtteilsanspruch ist eine Geldforderung gegen den Nachlass. Er besteht nur dann, wenn der Berechtigte weder durch Testament noch durch die gesetzliche (testamentlose) Erbfolge hinreichend gedeckt ist. Heikel wird die Berechnung, wenn der



Kinder sind im Erbrecht besonders geschützt.

Erblasser zu Lebzeiten Geschenke gemacht hat. Sie sind nämlich in die Berechnung mit einzubeziehen. Für die Berechnung wird die verbliebene Erbmasse um die verschenkten Gegenstände erweitert. Gingen die Geschenke an andere Pflichtteilsberechtigte (zum Beispiel Kinder), so sind sie in jedem Falle heranzuziehen, Geschenke an fremde Personen nur dann, wenn sie in den letzten drei Jahren vor dem Tode erfolgt sind. Wenn jemand einen Pflichtteilsanspruch geltend machen will, so muss er sich überdies alles das anrechnen lassen, was er als so genannten „Voraus“ vom Erblasser zu Lebzeiten bekommen hat (insbesondere Schenkungen oder die Bezahlung von Schulden).

Enterbung

Aus schwerwiegenden Gründen (unsittlicher Lebenswandel, Straftaten gegen den Erblasser) kann ein Pflichtteilsberechtigter enterbt werden. Tut das der Erblasser nicht, sondern übergeht den Betroffenen einfach, so können die anderen Erben den Nachweis führen, dass der Betroffene „erbunwürdig“ ist, also keinen Pflichtteil verlangen kann.

Der Pflichtteilsanspruch muss gegebenen-

falls gegen die Erben gerichtlich geltend gemacht werden, er verjährt innerhalb von drei Jahren nach dem Todestag.

Pflichtteilsverzicht

Es besteht die Möglichkeit, auf den Pflichtteil zu verzichten. Dies muss aber in Form eines Notariatsaktes geschehen. Nicht selten wird dieses Instrument angewendet, wenn der Erblasser in der Familie Vermögen verteilen will bzw. ein Pflichtteilsberechtigter (mit Geschenken) bereits hinreichend versorgt worden ist. Der Pflichtteilsverzicht verhindert, dass nach dem Tode Nachrechnungen darüber angestellt werden können, ob der Betroffene auch wirklich seinem Anteil entsprechen bedacht worden ist beziehungsweise in angemessenem Umfang Vorausempfang (Geschenke) erhalten hat.

Angehörige ohne Anspruch

Während Eltern (wenn keine Kinder vorhanden sind) oder sogar Großeltern einen (reduzierten) Anspruch auf das Pflichtteil haben, sind Geschwister nicht pflichtteilsberechtigt. Dies gilt auch für geschiedene Ehegatten (siehe auch Seite 1).



Dr. Petra Piccolruaz hilft in Erbrechts-Fragen gerne weiter.

Neue „Spielregeln“ bei Insolvenzen

Mit 1. Juli 2010 tritt das neue Insolvenzrecht für Unternehmen in Kraft. Es soll Unternehmen, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, die Sanierung erleichtern. Anstelle der derzeit nebeneinander bestehenden Konkurs- und Ausgleichsverfahren wird es künftig nur ein einheitliches Verfahren geben.

Sanierung oder Konkurs? Insolvenz als Oberbegriff

Das Sanierungsverfahren und das Konkursverfahren werden ab 1. Juli unter dem Oberbegriff „Insolvenzverfahren“ zusammengefasst. Das Konkursverfahren mit einem Masseverwalter wird wie bisher zur Liquidierung des Unternehmens führen, einige neue Bestimmungen bringt das Sanierungsverfahren.

Erfolg versprechender Sanierungsplan

Das Sanierungsverfahren - als Teil des Insolvenzverfahrens - kommt für natürliche Personen, die ein Unternehmen betreiben, juristische Personen, Personengesellschaften und Verlassenschaften in Betracht. Voraussetzung ist, dass der Schuldner einen Erfolg versprechenden Sanierungsplan vorlegt.

Sobald das Konkursverfahren eröffnet

wurde, kann kein Sanierungsverfahren mehr beantragt werden. Umgekehrt ist aber der Wechsel von einem Sanierungsverfahren – wenn dieses nicht klappt - in ein Konkursverfahren möglich.

Im Sanierungsverfahren unterscheidet man wiederum zwischen einem Sanierungsverfahren mit Einsetzung eines Sanierungsverwalters und einem Sanierungsverfahren mit Eigenverantwortung. Letzteres wird nur unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters abgewickelt. Voraussetzung dafür ist, dass ein qualifizierter Sanierungsplan vorliegt, in dem den Insolvenzgläubigern eine Quote von mindestens 30 Prozent (anstatt 20 Prozent) angeboten wird.

Der Wiedereinstieg soll erleichtert werden

Sofern der Sanierungsplan schlüssig ist, wird der Schuldner sechs Monate lang von Aus- und Absonderungsrechten sowie von Ansprüchen aus Dauerschuldverhältnissen verschont. So wird ihm die Möglichkeit geben, sein in Schieflage geratenes Unternehmen wieder zu stabilisieren. Ähnlich, dem amerikanischen Vorbild des Chapter -11- Verfahrens werden Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Vertragspartner wegen Verzug des Schuldners vor Verfahrenseröffnung für sechs Monate ausgesetzt. Gesicherte Gläubiger, wie Hypothekargläubiger müssen somit länger warten.

Das Sanierungsverfahren kann bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden. Damit tritt eine Verwertungssperre in Kraft. Das Unternehmen ist erst zu verwerten, wenn der Sanierungsvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung angenommen wird.

Abstimmung: Einfache Mehrheit genügt

Der Sanierungsplan entspricht in etwa dem bisherigen Zwangsausgleich, bringt aber doch einige Neuerungen. Die Zahlungsfrist darf künftig auch für den die Mindestquote übersteigenden Teil zwei Jahre nicht übersteigen. Die Annahme des Sanierungsplanes wird jedoch insofern erleichtert, dass nunmehr nur noch eine einfache Kapitalmehrheit, sowie die einfache

Kopfmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Insolvenzgläubiger notwendig sind.

Wurde der Sanierungsplan vollständig erfüllt, kann der Schuldner die Löschung aus der Insolvenzdatei erwirken.

Um Konkursabweisungen mangels Masse künftig zu verhindern, werden nunmehr auch die Gesellschafter und nicht nur die Geschäftsführer zum Erlag eines Kostenvorschusses herangezogen.



Dr. Stefan Müller ist Experte für Unternehmensrecht.

Neues Insolvenzrecht ist kein großer Wurf

Es bleibt abzuwarten, ob die vom Präsidenten der Wirtschaftskammer Christoph Leitl ausgegebene Devise „sanieren statt ruinieren“ aufgeht. Die aktuell steigenden Insolvenzzahlen verdeutlichen jedenfalls klar diese Notwendigkeit.

Das neue Insolvenzrecht ist jedoch nicht der erhoffte große Wurf. Anders als zum Beispiel in den USA bleiben Pfandrechte beziehungsweise Hypotheken weiter aufrecht. Es wird nur die Verwertung sistiert. Das bedeutet, dass Unternehmen, die Vermögen (Grundbesitz) haben, eine durchgreifende Entschuldung ohne Verwertung desselben kaum gelingen wird. Dass Sanierungskredite (also solche, die kurz vor der Insolvenz für einen Rettungsversuch gegeben wurden) zukünftig anfechtungsfest sind, wird andererseits Bemühungen um eine außergerichtliche Sanierung erleichtern.

Dr. Stefan Müller



Ab 1. Juli gilt das neue Insolvenzrecht.